

Registeranmeldungen

Berkefeld / Sikora / Wagner

9. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-83907-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Die **Eintragung des Erlöschens** wirkt nur **deklaratorisch**. Findet sich nach der Löschung noch Vermögen der Gesellschaft, so ist die Liquidation noch nicht beendet.⁴⁰ Die bisherigen und die unter Umständen neu bestellten Liquidatoren haben die Liquidation zu vollenden. 113

Der **Zeitpunkt des Erlöschens** ist genauso wie die Beendigung der Liquidation nicht anzumelden.⁴¹ Ein **Nachweis über die Vollbeendigung** der Gesellschaft ist grundsätzlich nicht erforderlich, er kann aber im Falle des begründeten Anlasses zu Zweifeln an der Beendigung der Liquidation vom Registergericht verlangt werden.⁴² 114

Das Erlöschen der Gesellschaft ist **von sämtlichen Liquidatoren** zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden (§ 738 BGB). Eine **Vollmacht** bedarf der Form des § 707b Nr. 2 BGB iVm § 12 Abs. 1 S. 3 HGB. 115

Die Vorlage hat in der **Form** des § 707b Nr. 2 BGB iVm § 12 HGB zu erfolgen (→ § 3 Rn. 55 ff.). Zur Angestelltenvollmacht → § 6 Rn. 11, 17, zum Beglaubigungsvermerk → § 3 Rn. 6 sowie → § 6 Rn. 11, 19, zum Vorbefassungsverbot → § 3 Rn. 10 f., zum Prüfvermerk gemäß § 378 FamFG → § 2 Rn. 18 ff. sowie → § 6 Rn. 11, 19, zur Registerfassung → § 6 Rn. 19 und zur Form von Anmeldungen zur Eintragung → § 6 Rn. 18. 116

c) Kostenberechnung. Wie bei Muster → Rn. 102 (dort → Rn. 107 ff.). 117

IX. Fortsetzung der aufgelösten eGbR

1. Muster

Muster: Fortsetzung der aufgelösten eGbR

An

Angesichts
– Registergericht –

Zu eGbR ***

***** eGbR i. L. mit dem Sitz in *****

Zur Eintragung in das Gesellschaftsregister melden wir, ***, ***, und ***, sämtliche Gesellschafter der *** eGbR, an:

- a) ***, geboren am ***, wohnhaft in ***;
- b) ***, geboren am ***, wohnhaft in ***;

setzen die aufgelöste Gesellschaft fort. Der Auflösungsgrund ist beseitigt.

Die Liquidation war noch nicht beendet.

Die Gesellschaft wird unter dem alten Namen *** eGbR fortgeführt.

Die Liquidatorin/Der Liquidator *** ist abberufen.

Die Gesellschafter vertreten die Gesellschaft gemeinsam.

Die Anschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union lautet unverändert: ***.

Der Vertragssitz befindet sich in ***.

[Angestelltenvollmacht]

[Ort, Datum]

[Unterschrift]

[Beglaubigungsvermerk]

[Prüfvermerk nach § 378 FamFG]

118
U

⁴⁰ BGH NJW 1979, 1987; MüKoBGB/Schäfer § 738 Rn. 6.

⁴¹ MüKoBGB/Schäfer § 738 Rn. 4.

⁴² Vgl. dazu Oetker/Kamanabrou HGB § 150 Rn. 7.

2. Anmerkungen

- 119 Die Anmeldung ist an das Registergericht bei dem Gericht zu richten, an dem die Gesellschaft ihren Sitz hat (§ 706 S. 2 BGB, § 377 FamFG). **Anlagen** sind nicht zu übermitteln.
- 120 Erfolgte bereits die **vollständige Verteilung** des Gesellschaftsvermögens und ist damit die Liquidation abgeschlossen (→ Rn. 112), so ist eine Fortführung der Gesellschaft nicht mehr möglich. Es muss dann eine Neugründung erfolgen. Eine Anmeldung zur Fortsetzung kann ohnehin nur dann erfolgen, wenn der Auflösungsgrund beseitigt worden ist (§ 734 Abs. 1 BGB).
- 121 Der **Wegfall der Vertretungsbefugnis** des Liquidators ist gemäß § 736c Abs. 1 S. 2 BGB anzumelden. Die **Vertretung** der Gesellschaft ist gemäß § 707 Abs. 2 Nr. 3 BGB anzumelden.
- 122 Die Fortsetzung müssen **alle Gesellschafter** anmelden, nicht aber die Liquidatoren (§ 734 Abs. 3 BGB). Eine **Vollmacht** bedarf der Form des § 707b Nr. 2 BGB iVm § 12 Abs. 1 S. 3 HGB.
- 123 Die Vorlage hat in der **Form** des § 707b Nr. 2 BGB iVm § 12 HGB zu erfolgen (→ § 3 Rn. 55 ff.). Zur Angestelltenvollmacht → § 6 Rn. 11, 17, zum Beglaubigungsvermerk → § 3 Rn. 6 sowie → § 6 Rn. 11, 19, zum Vorbefassungsverbot → § 3 Rn. 10 f., zum Prüfvermerk gemäß § 378 FamFG → § 2 Rn. 18 ff. sowie → § 6 Rn. 11, 19, zur Registerfassung → § 6 Rn. 19 und zur Form von Anmeldungen zur Eintragung → § 6 Rn. 18.

3. Kostenberechnung

a) Notargebühren

124	Geschäftswert	Registeranmeldung	XML-Gebühr
	30.000,00 EUR	Nr. 24102 KV GNotKG 0,5-Gebühr = 62,50 EUR	Nr. 22114 KV GNotKG 0,2-Gebühr = 25,00 EUR

- 125 Der **Geschäftswert** für die Anmeldung der Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft bestimmt sich als spätere Anmeldung nach § 105 Abs. 4 Nr. 3 GNotKG und beträgt 30.000,00 EUR. Fertigt der Notar den Entwurf der **Registeranmeldung**, fällt hierfür gemäß Nr. 24102, 21201 Nr. 5 KV GNotKG eine 0,5-Gebühr in Höhe von 62,50 EUR an. Die **XML-Gebühr** beträgt in diesem Fall 25,00 EUR bei einem Gebührensatz von 0,2 (Nr. 22114 KV GNotKG). Somit entstehen **Gesamtgebühren** in Höhe von 87,50 EUR; hinzu kommen Auslagen (Nr. 32000 ff. KV GNotKG, insbesondere für die Übernahme der Registeranmeldung in die Elektronische Urkundensammlung in Höhe von 4,50 EUR, die der Notar gemäß Nr. 32015 KV GNotKG den Beteiligten zu berechnen hat) und die Umsatzsteuer (Nr. 32014 KV GNotKG).
- 126 **b) Gerichtsgebühren.** Das Registergericht erhebt für die Fortsetzung einer eGmbH eine Festgebühr in Höhe von 90,00 EUR (Nr. 1501 GV HRegGebV; hat die Gesellschaft mehr als 50 eingetragene Gesellschafter, beträgt die Gebühr gemäß Nr. 1502 GV HRegGebV 105,00 EUR). Hinzukommt gemäß Nr. 6000 GV HRegGebV eine Gebühr in Höhe von 1/3 der für die Eintragung bestimmten Gebühr.

X. Statuswechsel

1. Muster

Muster: Statuswechsel einer eGbR in eine OHG

An das
Amtsgericht
– Registergericht –

Zu eGbR ***

*** eGbR mit dem Sitz in ***

Zur Eintragung in das Gesellschaftsregister sowie in das Handelsregister melden wir, *** , *** und *** , sämtliche Gesellschafter der *** eGbR, an:

[Alt. für den Fall, dass zB eine eGbR Gesellschafterin der OHG ist: Zur Eintragung in das Handelsregister melden wir, *** , geboren am *** , wohnhaft in *** , und die *** eGbR mit Sitz *** , eingetragen im Gesellschaftsregister des Amtsgerichts *** unter Nr. *** , an:]

Die *** eGbR wird im Wege des Statuswechsels als offene Handelsgesellschaft unter der Firma *** OHG fortgesetzt.

Der Gegenstand des Unternehmens der OHG ist der *** [zB: Großhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen, elektrischen Haushaltsgeräten und Geräten der Unterhaltungselektronik]. Dieses gewerbliche Unternehmen erfordert nach Art und Umfang einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb.

Die Gesellschaft hat ihren Vertragssitz in ***.

Die Geschäftsanschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union lautet unverändert: ***.

Gesellschafter sind unverändert:

- a) *** , geboren am *** , wohnhaft in *** ;
- b) *** , geboren am *** , wohnhaft in *** **[Alt. für den Fall, dass zB eine eGbR Gesellschafterin der OHG ist:** die *** eGbR mit Sitz *** , eingetragen im Gesellschaftsregister des Amtsgerichts *** unter Nr. ***].

Die Vertretung ist abstrakt wie folgt geregelt: Die Gesellschafter vertreten die Gesellschaft. Zur Vertretung ist jeder Gesellschafter ermächtigt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist.

[Angestelltenvollmacht]

[Ort, Datum]

[Unterschrift]

[Beglaubigungsvermerk]

[Prüfvermerk nach § 378 FamFG]

127



2. Anmerkungen

Da die eGbR bereits im Gesellschaftsregister eingetragen ist, hat die Anmeldung eines Statuswechsels ausschließlich bei diesem Register zu erfolgen (§ 106 Abs. 3 HGB). **Anlagen** sind nicht zu übermitteln. 128

Das **Registergericht** trägt auf die Anmeldung hin gemäß § 106 Abs. 4 S. 2 HGB iVm § 707c Abs. 2 S. 1 und S. 2 BGB einen **Statuswechselvermerk** in das Gesellschaftsregister ein. Erfolgt der vollständige Vollzug des Statuswechsels nicht innerhalb eines Tages, ist dieser Vermerk zusätzlich mit dem Hinweis zu versehen, dass die Eintragung des Statuswechsels erst mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister wirksam wird. Anschließend übermittelt das Registergericht das Verfahren von Amts wegen an das für das Zielregister 129

zuständige Gericht (§ 106 Abs. 4 S. 2 HGB iVm § 707c Abs. 2 S. 3 BGB). Das **Zielregistergericht** prüft sodann, ob die Voraussetzungen für die Eintragung der Gesellschaft in der neuen Rechtsform vorliegen, und nimmt die Eintragung unter Angabe des bisherigen Namens, des Registergerichts und der Registernummer vor (§ 106 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 S. 2 HGB). Zugleich teilt es dem bisher zuständigen Register gemäß § 106 Abs. 5 S. 2 HGB den Tag der Eintragung als Tag des Wirksamwerdens des Statuswechsels mit. Im Gesellschaftsregister ist gemäß § 707c Abs. 2 S. 4 BGB dieser Tag als Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister zu vermerken.

- 130** Der Inhalt der Anmeldung richtet sich nach den allgemeinen Anforderungen an die Anmeldung einer OHG (§ 106 Abs. 2 HGB; → § 9 Rn. 24 ff.). Die dort vorgesehene Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Gesellschafts- oder Partnerschaftsregister eingetragen ist (§ 106 Abs. 2 Nr. 4 HGB), ist überflüssig und daher entbehrlich.
- 131** Die Anmeldung ist **von allen Gesellschaftern** zu bewirken (§ 106 Abs. 7 S. 1 HGB). Die Anmeldung ist auch von den Personen zu unterzeichnen, die von der Vertretung ausgeschlossen sind. Vertretung ist zulässig. Die **Vollmacht** bedarf der Form des § 12 Abs. 1 S. 3 HGB.
- 132** Die Vorlage hat in der **Form** des § 12 HGB zu erfolgen (→ § 3 Rn. 55 ff.). Zur Angestelltenvollmacht → § 6 Rn. 11, 17, zum Beglaubigungsvermerk → § 3 Rn. 6 sowie → § 6 Rn. 11, 19, zum Vorbefassungsverbot → § 3 Rn. 10 f. und → § 6 Rn. 11, 19, zum Prüfvermerk gemäß § 378 FamFG → § 2 Rn. 18 ff. sowie → § 6 Rn. 11, 19, zur Registerfassung → § 6 Rn. 19 und zur Form von Anmeldungen zur Eintragung → § 6 Rn. 18.

3. Kostenberechnung

a) Notargebühren

133	Geschäftswert	Registeranmeldung	XML-Gebühr
	35.000,00 EUR	Nr. 24102 KV GNotKG 0,5-Gebühr = 67,50 EUR	Nr. 22114 KV GNotKG 0,2-Gebühr = 27,00 EUR

- 134** Der **Geschäftswert** für die Anmeldung eines Statuswechsels bestimmt sich als spätere Anmeldung nach § 105 Abs. 4 Nr. 3 GNotKG und beträgt 30.000,00 EUR. Ändert sich zudem die Anschrift, ohne dass der Sitz verlegt wird, kommen gemäß § 105 Abs. 5 GNotKG 5.000,00 EUR hinzu, so dass der Geschäftswert insgesamt 35.000,00 EUR beträgt. Fertigt der Notar den Entwurf der **Registeranmeldung**, fällt hierfür gemäß Nr. 24102, 21201 Nr. 5 KV GNotKG eine 0,5-Gebühr in Höhe von 67,50 EUR an. Die **XML-Gebühr** beträgt in diesem Fall 27,00 EUR bei einem Gebührensatz von 0,2 (Nr. 22114 KV GNotKG). Somit entstehen **Gesamtgebühren** in Höhe von 94,50 EUR; hinzu kommen Auslagen (Nr. 32000 ff. KV GNotKG, insbesondere für die Übernahme der Registeranmeldung in die Elektronische Urkundensammlung in Höhe von 4,50 EUR, die der Notar gemäß Nr. 32015 KV GNotKG den Beteiligten zu berechnen hat) und die Umsatzsteuer (Nr. 32014 KV GNotKG).
- 135 b) Gerichtsgebühren.** Das Registergericht erhebt für den Statuswechsel einer eGmbH in eine OHG eine Festgebühr in Höhe von 90,00 EUR (Nr. 1501 GV HRegGebV; hat die Gesellschaft mehr als 50 eingetragene Gesellschafter, beträgt die Gebühr gemäß Nr. 1502 GV HRegGebV 105,00 EUR). Es handelt sich somit nicht um die Ersteintragung einer OHG, sondern um eine spätere Eintragung gemäß Nr. 1501 oder Nr. 1502 GV HRegGebV. Für die Eintragung der Änderung der Anschrift kommen 45,00 EUR hinzu (Nr. 1504 GV HRegGebV). Hinzu kommt gemäß Nr. 6000 GV HRegGebV eine Gebühr in Höhe von 1/3 der für die Eintragung bestimmten Gebühr.

§ 9. Offene Handelsgesellschaft

Übersicht

	Rn.
A. Einleitung	1
B. Erstanmeldung	24
I. Muster	24
II. Anmerkungen	25
III. Kostenberechnung	30
1. Notargebühren	30
2. Gerichtsgebühren	32
C. „Umwandlung“ einer Einzelfirma in eine OHG durch Eintritt eines Gesellschafters	33
I. Muster	33
II. Anmerkungen	34
III. Kostenberechnung	38
1. Notargebühren	38
2. Gerichtsgebühren	40
D. Änderung der Firma und der Anschrift	41
I. Muster	41
II. Anmerkungen	42
III. Kostenberechnung	46
1. Notargebühren	46
2. Gerichtsgebühren	48
E. Eintritt in eine bestehende Gesellschaft/Wechsel eines Gesellschafters	49
I. Muster	49
II. Anmerkungen	50
III. Kostenberechnung	54
1. Notargebühren	54
2. Gerichtsgebühren	56
F. Austritt eines Gesellschafters	57
I. Muster	57
II. Anmerkungen	58
III. Kostenberechnung	61
1. Notargebühren	61
2. Gerichtsgebühren	63
G. Ausscheiden eines Gesellschafters auf Grund dessen Todes	64
I. Muster	64
II. Anmerkungen	65
III. Kostenberechnung	77
H. Anmeldung bei Tod eines Gesellschafters und Eintritt der Erben als Kommanditisten	78
I. Muster	78
II. Anmerkungen	79
III. Kostenberechnung	84
1. Notargebühren	84
2. Gerichtsgebühren	86
I. Anmeldung der Auflösung	87
I. Auflösung der OHG mit Liquidation	87
1. Muster	87
2. Anmerkungen	88
3. Kostenberechnung	97
a) Notargebühren	97
b) Gerichtsgebühren	99
II. Auflösung der OHG ohne Liquidation	100
1. Muster	100

	Rn.
2. Anmerkungen	101
3. Kostenberechnung	107
a) Notargebühren	107
b) Gerichtsgebühren	109
III. Übergang auf den einzigen Gesellschafter	110
1. Muster	110
2. Anmerkungen	111
3. Kostenberechnung	115
a) Notargebühren	115
b) Gerichtsgebühren	117
IV. Erlöschen der Firma nach Beendigung der Liquidation	118
1. Muster	118
2. Anmerkungen	119
3. Kostenberechnung	125
J. Fortsetzung der aufgelösten OHG	126
I. Muster	126
II. Anmerkungen	127
III. Kostenberechnung	133
1. Notargebühren	133
2. Gerichtsgebühren	135
K. Statuswechsel	136

A. Einleitung

1 Die Offene Handelsgesellschaft (OHG) im Überblick:

Rechtsgrundlagen	§§ 105–152 HGB.
Gesellschafter	Mindestens zwei.
Eintragung in das Handelsregister	Ja.
Kapital	Kein vorgeschriebenes Mindestkapital.
Firma	Muss zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Die Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung, zB „OHG“, muss enthalten sein.
Gesellschaftsvertrag	Formlos; möglich sind zB Regelungen über Höhe der jeweiligen Beteiligung, Geschäftsführung, Leistungen, soweit nicht Grundbesitz und/oder GmbH-Anteile eingebracht werden.
Geschäftsführung	Durch jeden Gesellschafter, soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist.
Haftung	Unbegrenzte, gesamtschuldnerische Haftung aller Gesellschafter, Ausgleich im Innenverhältnis (§ 126 HGB).
Vorteile	Breite Kapitalbasis, relativ einfache Gründung, Kreditfähigkeit, hohes Ansehen im Geschäftsverkehr.
Nachteile	Unbeschränkte Haftung, Auseinandersetzungen zwischen den Gesellschaftern untereinander.
Rechtsfähigkeit	Ja, § 105 Abs. 2, Abs. 3 HGB iVm den Vorschriften des BGB über die Gesellschaft.

Die OHG verliert immer mehr an Bedeutung. Dies wohl deshalb, weil immer weniger 2
Personen bereit sind, die persönliche Haftung zu übernehmen. Zum 1.1.2021 waren in
Deutschland im Handelsregister noch 22.351 OHG eingetragen.¹

Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den **Betrieb eines Handelsgewerbes** unter **ge-** 3
meinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem
der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist (§ 105
Abs. 1 HGB). Die OHG ist damit Gesellschaft iSv §§ 705 ff. BGB.² Auf die OHG finden,
soweit nicht im HGB ein anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des BGB über die
Gesellschaft entsprechende Anwendung (§ 105 Abs. 3 HGB).

Die **Gewinnermittlung** und **Gewinnverteilung** in der OHG richten sich indes nach 3a
den Regelungen der §§ 120 ff. HGB. Zudem sind die geschäftsführenden Gesellschafter
verpflichtet, den Jahresabschluss aufzustellen (§ 120 Abs. 1 S. 1 HGB). Die Gesellschafter
entscheiden durch Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 121 HGB). Wie
bei der rechtsfähigen GbR sind grundsätzlich die vereinbarten Beteiligungsverhältnisse für
die Gewinn- und Verlustverteilung maßgeblich (§ 120 Abs. 1 S. 2 HGB iVm § 709 Abs. 3
BGB). Die Gewinnauszahlung erfolgt grundsätzlich als Vollausschüttung (§ 122 HGB).

Zudem besteht ein eigenes **Beschlussmängelrecht**. Es ist sonach zwischen Mängeln, 3b
welche zur Anfechtbarkeit (§ 110 Abs. 1 HGB), und Mängeln, welche zur Nichtigkeit
(§ 110 Abs. 2 HGB) führen, zu unterscheiden:

- Eine **Anfechtungsklage** ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach
Bekanntgabe des Beschlusses zu erheben (§ 112 Abs. 1 S. 1 HGB). Mit dieser wird die
Verletzung von Rechtsvorschriften durch einen Beschluss der Gesellschafter geltend
gemacht (§ 110 Abs. 1 HGB). Ziel ist es, den Beschluss der Gesellschafter für nichtig
erklären zu lassen. Zudem kann im Falle, dass ein Beschlussvorschlag abgelehnt wird, eine
Anfechtungsklage mit einer Feststellungsklage verbunden werden (§ 115 HGB).
- Für die **Nichtigkeitsklage** ist hingegen keine Frist bestimmt (§ 114 HGB). Mit dieser
wird die Nichtigkeit eines Beschlusses der Gesellschafter geltend gemacht, wobei ein
solcher Beschluss dann von Anfang an nichtig ist, wenn er durch seinen Inhalt Rechts-
vorschriften verletzt, auf deren Einhaltung die Gesellschafter nicht verzichten können,
oder er nach einer Anfechtungsklage durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt worden
ist (§ 110 Abs. 2 HGB).

Es muss ein Zusammenschluss zu einem **gemeinsamen Zweck** erfolgen. In der Folge 4
besteht die gegenseitige Verpflichtung der Gesellschafter zur Förderung dieses gemeinsamen
Zwecks. Dieser Zweck ist bei der OHG im Unterschied zur GbR auf den Betrieb eines
Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma ohne Haftungsbeschränkung gerichtet
(§ 105 Abs. 1 HGB). Den **Gesellschaftszweck fördern** die Gesellschafter durch ihre
Beiträge. Hierfür kann schon ihre bloße Mitwirkung mit ihrem Namen und ihrer
persönlichen Haftung genügen.³

Insbesondere die Regelungen zum **Verwaltungs- und Vertragssitz** für die GbR 4a
(§ 706 BGB) gelten gemäß § 105 Abs. 3 HGB auch für die OHG. Gleiches gilt für die
Regelungen zu den **Informationsrechten und -pflichten** gemäß § 717 BGB, aber auch
die **Übertragung eines Gesellschaftsanteils** bedarf der Zustimmung der anderen Gesell-
schafter gemäß § 105 Abs. 3 HGB iVm § 711 Abs. 1 S. 1 BGB. Die Gesellschaft kann
zudem eigene Anteile nicht erwerben (§§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 3 HGB iVm § 711 Abs. 1
S. 2 BGB).

Die OHG ist **Außengesellschaft** und **firmenpflichtig**. Die gemeinschaftliche Firma ist 5
also Rechtsfolge, nicht Voraussetzung der OHG.⁴ Die OHG entsteht daher auch dann,

¹ Lieder/Hoffmann GmbHHR 2025, 785.

² Oetker/Lieder HGB § 105 Rn. 11.

³ Hopt/Roth HGB § 105 Rn. 1.

⁴ Hopt/Roth HGB § 105 Rn. 5 mwN.

wenn sich die Gesellschafter auf keine Firma einigen können, aber trotzdem den Betrieb der Gesellschaft gemeinsam beginnen.⁵ Für die **Bildung der Firma** (dazu → § 4 Rn. 1 ff.) finden zunächst die allgemeinen Bestimmungen der §§ 17 ff. HGB Anwendung. Jede OHG kann nur eine Firma haben, auch wenn sie mehrere Unternehmen betreibt. Zum Schutz des Rechts- und Geschäftsverkehrs muss die Firma einen entsprechenden Rechtsformzusatz enthalten. Allgemein verständliche Abkürzungen sind zulässig – „OHG“ (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

- 6 Die Gesellschaft zum Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma ist KG, wenn eine **Haftungsbeschränkung** nach § 161 Abs. 1 HGB vereinbart ist, sonst ist sie zwingend OHG, auch wenn die Gesellschafter in anderer Weise versuchen, die Haftung zu beschränken.⁶ Im **Innenverhältnis** kann die Haftung hingegen beliebig geregelt werden (§ 108 HGB).⁷
- 7 Eine OHG entsteht von Rechts wegen bei dem objektiven Vorliegen ihrer Voraussetzungen.⁸ Sie ist in das Handelsregister eintragungspflichtig (§ 106 Abs. 1 HGB). Bei **Wegfall der Voraussetzungen** erlischt die OHG oder wird von Rechts wegen in eine GbR umgewandelt.⁹ Verlegt eine ausländische rechtsfähige Personengesellschaft nach Gründung ihren Verwaltungssitz in das Inland, ist dies als ein Statutenwechsel zu qualifizieren. Die Gesellschaft wird zur OHG, soweit sie ein Handelsgewerbe betreibt, andernfalls handelt es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).¹⁰
- 8 Ein **Rückgang auf ein Kleingewerbe** oder eine **Betriebseinstellung**, im Falle die Gesellschaft nach dieser fortbesteht und nicht eingetragen ist, wandeln die OHG in eine GbR um. Hierfür genügt aber eine nur vorübergehende Stilllegung oder Aufgabe nicht.¹¹ Die **Verpachtung des Betriebs** einer OHG steht einer Betriebseinstellung gleich. Bei Lösung der Pacht wandelt sich die GbR wieder in eine OHG.¹²
- 9 Bei der **Umwandlung** von Rechts wegen bleibt die Identität der Gesellschaft gewahrt. Die Rechte und Pflichten bleiben dieselben, die stillen Reserven unberührt, eine Vermögensübertragung ist nicht notwendig. Die Zwangsvollstreckung aus einem auf die OHG lautenden Titel kann fortgesetzt werden, einer den Titel umschreibenden Vollstreckungsklausel bedarf es nicht. Geschäftsführung und Vertretung der bisherigen OHG gelten entsprechend für die nunmehrige GbR fort.¹³
- 10 Scheidet von zwei verbliebenen Gesellschaftern der Vorletzte aus, geht das Vermögen der Gesellschaft auf den übrigbleibenden Einzelkaufmann im Wege der **Gesamtrechtsnachfolge** über. Die stillen Reserven bleiben in diesem Falle bei dem Einzelkaufmann unberührt. Anderes gilt jedoch für den Ausscheidenden, wenn dieser mehr als nur eine Buchwertabfindung erhält.¹⁴
- 11 Die werdende GmbH, AG, eG, für die der Gründungsvertrag zwar geschlossen, die Eintragung aber noch nicht erfolgt ist, ist **Vorgesellschaft** unter dem Recht der geplanten Rechtsform mit den Abweichungen, die aus der noch fehlenden Eintragung folgen und damit keine OHG. Wird jedoch die Eintragung als GmbH, AG, eG nicht oder nicht mehr betrieben, entsteht durch den gemeinsamen Geschäftsbetrieb trotz Bezeichnung als GmbH, AG, eG eine OHG. Mangelt es zudem an einem kaufmännischen Handelsgewerbe, entsteht eine GbR.¹⁵ Fehlt es an einem der genannten Merkmale und damit an einer

⁵ Vgl. BGH NJW 1957, 218.

⁶ Hopt/Roth HGB § 105 Rn. 6.

⁷ Hopt/Roth HGB § 105 Rn. 6.

⁸ Hopt/Roth HGB § 105 Rn. 7.

⁹ Hopt/Roth HGB § 105 Rn. 8.

¹⁰ BGH MittBayNot 1986, 269; s. aber auch Hopt/Roth HGB § 105 Rn. 10 mwN.

¹¹ Hopt/Roth HGB § 105 Rn. 8.

¹² Hopt/Roth HGB § 105 Rn. 8.

¹³ Hopt/Roth HGB § 105 Rn. 8.

¹⁴ Hopt/Roth HGB § 105 Rn. 8.

¹⁵ Hopt/Roth HGB § 105 Rn. 9.